

Eidgenössisches Volkswirtschafts-
departement (EVD)
Herrn Bundespräsident Joseph Deiss,
Vorsteher EVD
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zürich, 12. Juli 2004 Bu

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

bauenschweiz ist die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft mit über 60 Berufs-, Fach- und Branchenverbänden und gliedert sich grundsätzlich in die vier partnerschaftlichen, gleichwertigen Stammgruppen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Mit Schreiben vom 8. April 2004 haben Sie uns eingeladen, zur Revision des KIG Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Stellungnahme, von der wir im Folgenden gerne Gebrauch machen. Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf grundsätzliche Erwägungen aus der Sicht der Dachorganisation und gestützt auf die Meinungsbildung in den zuständigen Organen. Dies schliesst nicht aus, dass einzelne unserer Mitgliedorganisationen bei dieser Vernehmlassungsvorlage gegebenenfalls eine eigene Stellungnahme erstatten, sich darin mit einzelnen Punkten eingehender beschäftigen und aus ihrer spezifischen Sicht allenfalls eine differenzierte Betrachtungsweise anstellen.

Allgemeine Bemerkungen

Seitens der Bauwirtschaft wird in keiner Weise das Recht der Konsumenten auf eine angemessene Information und auf Schutz für Sicherheit und Gesundheit bestritten. Im Gegenteil: Die Bauwirtschaft setzt sich konsequent dafür ein, dass der Qualität der bauwirtschaftlichen Dienstleistungen und der Bauproduktion grösste Beachtung

geschenkt wird; sie will qualitativ einwandfreie bauwirtschaftliche Leistungen in der ganzen Schweiz erbringen.

Wir erachten indessen den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Information und den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten (KISG), welches das geltende KIG ablösen soll, als nicht gelungen. Zu diesem Schluss kommen wir namentlich aus folgenden Gründen:

1. Die Abgrenzung und Interaktion zwischen allfällig subsidiär zur Geltung kommenden Bestimmungen des KISG als Grundsatzgesetz und den sektoriellen Regeln wie beispielsweise Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstalltionen, Giftgesetz und Ausführungserlasse, Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten, Aufzugsverordnung etc. sowie allgemeinen Erlassen wie dem UWG, Obligationenrecht, Produkthaftungsgesetz etc. dürfte im Einzelfall für die betroffenen Unternehmen äussert schwierig und aufwändig sein. Dies beeinträchtigt die Rechtssicherheit; komplizierte Gesetzgebungen widersprechen darüber hinaus den vordringlichen und allseits anerkannten Bestrebungen nach einer administrativen Entlastung der Unternehmungen.
2. Der Gesetzesentwurf schießt in materieller Hinsicht über das Ziel hinaus, so beispielsweise mit der Einführung eines allgemeinen Widerrufsrechts des Konsumenten für den Fall, dass der Anbieter von Waren oder Dienstleistungen „seine Informationspflicht nicht erfüllt hat“. Ein derartiges Widerrufsrecht höhlt die Voraussehbarkeit und ebenfalls wieder die Rechtssicherheit - grundlegende Postulate des Privatrechts – unverhältnismässig aus und beinhaltet ein erhebliches Missbrauchspotential.
3. Mit dem vorgesehenen Netzwerk zur aussergerichtlichen Beilegung der Konsumentenstreitigkeiten, den Finanzhilfen für Konsumentenorganisationen, der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen und dem Eidg. Büro für Konsumentenfragen wird eine kostspielige, schwerfällige und interventionistische Struktur aufgebaut bzw. weitergeführt, welche wir in dieser Form ablehnen, zumal in Zeiten eines weit gehenden Zwanges zum Sparen bei der öffentlichen Hand.
4. Wir lehnen die Einräumung des im Entwurf vorgesehenen, umfassenden Klagerichts für die Konsumentenschutz-Organisationen ab. Die Erfahrungen mit dem Verbandsbeschwerderecht im Umweltbereich zeigen, dass derartige Beschwerderechte, wo sie sich überhaupt rechtfertigen, gestrafft und nicht ausgeweitet werden müssen. Den besten Schutz für die Konsumenten bietet ein funktionierender Wettbewerb. Zudem soll nach unserer Ansicht die Verantwortung für sichere Produkte und Dienstleistungen und deren den geltenden Lauterkeitsgrundsätzen entsprechende kommerzielle Verwertung der Anbieterseite obliegen.

Aus diesen Gründen lehnen wir den vorliegenden Entwurf in dieser Form insgesamt ab. Er muss aus unserer Sicht vollumfänglich überarbeitet werden, und zwar vor allem in Richtung vermehrter Praxistauglichkeit, Einfachheit und unter Vermeidung von übermässig Kosten verursachenden Regulierungen. Wir gehen daher auf die einzelnen Vorschriften nicht vertieft ein, sondern nehmen lediglich im Sinne eines Eventualstandpunktes zu einigen wenigen Bestimmungen kurz Stellung.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art 1 (Zweck und Anwendungsbereich): Das Gesetz müsste sich – wenn der Geltungsbereich derart umfassend sein soll – grundsätzlich auf die Information des Konsumenten beschränken.

Art. 3 – 5 (Information des Konsumenten): Die Informationspflicht gemäss Art. 3 und 4 übersteigt in dieser Breite das sinnvolle Mass. Zu streichen ist überdies das sehr weit gehende Widerrufsrecht. Wo ein Bedarf nach einem Widerrufsrecht besteht, ist dies bereits heute punktuell geregelt. Daneben gelten die Regeln des Obligationenrechts. Ein allgemeines Widerrufsrecht rechtfertigt sich nicht.¹

Art. 8 (Sicherheit von Waren und Dienstleistungen): Insbesondere Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen sind – soweit im Einzelnen ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht – klar, prägnant und aussagekräftig in den betreffenden Spezialgesetzgebungen zu regeln. Darüber hinaus sind die einschlägigen Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes von Bedeutung. Eine darüber hinausgehende Legiferierung rechtfertigt sich nicht.

Art. 13 (Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen): Unseres Erachtens ist es nicht Sache des Staates, einzelne ausgewählte private Interessengruppen bei der

¹ Statt vieler sei ein in Beispiel zur Verdeutlichung genannt: Der Gesetzesentwurf würde neue Hindernisse beim Recycling schaffen, zum Beispiel bei den Baurestmassen. Der heutige pragmatische Ansatz im Baurecycling basiert auf dem Konzept, dass die kontaminierten Materialien ausgeschieden werden, die üblichen Baurestmassen aber ohne Beprobung auf allfällige Schadstoffe verwendet werden dürfen. Mit der Informationspflicht müssen Materialanalysen durchgeführt werden, was bei Primärrohstoffen in der Regel nur einmal durchgeführt werden muss. Bei den Recyclingrohstoffen vervielfacht sich das, weil jede Anlieferung anders ist und daraus immer wechselnde Endprodukte entstehen. Für Material Ein- und Ausgang braucht es ein umfangreiches Analysensystem. Das verteuert Recyclingrohstoffe sehr stark, statt sie zu fördern.

Gravierender sind aber die Konsequenzen aus dem Widerrufsrecht. Wenn beispielsweise Bewohner eines neuen Hauses über Gesundheitsprobleme klagen und man feststellt, dass die tatsächliche Zusammensetzung eines Baumaterials nicht mit der Deklaration übereinstimmt, was bei Recyclingrohstoffen allenfalls der Fall sein könnte, hat der Konsument ein Widerrufsrecht. Es braucht als nicht mehr einen Zusammenhang zwischen dem Schaden, welcher bewiesen sein muss, und der Ursache, sondern die alleinige Abweichung von der Deklaration genügt. Unter solchen Umständen ist der Einsatz von Recyclingrohstoffen mit zu grossen Risiken verbunden.

Interessenvertretung finanziell besonders zu unterstützen. Rechtfertigen kann sich eine finanzielle Unterstützung des Normenschaffens bei ausgewiesenem volkswirtschaftlichem Nutzen der Normen.

Art. 17: Ein derart weit (über die bestehenden Rechte nach UWG hinaus-) gehendes Verbandsklagerecht, bei welchem im Übrigen spezifische Anforderungen bezüglich Meinungsbildung innerhalb der Organisation und Transparenz fehlen, lehnen wir ab. Wir verweisen dazu auf unsere allgemeinen Bemerkungen Ziff. 4 oben.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Angaben dienen zu können und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüßen

bauenschweiz

NR Robert Keller
Präsident

Charles Buser
Geschäftsführer